



Sachstand

Einzelfragen der Kriminalisierung von Handlungen im Bereich elektronischer Kommunikation

Einzelfragen der Kriminalisierung von Handlungen im Bereich elektronischer Kommunikation

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 094/22
Abschluss der Arbeit: 24. Oktober 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage	4

1. Einleitung

Bestimmte Straftaten werden zunehmend auch im Internet und mittels elektronischer Kommunikationsformen begangen. Die Begehungsformen sind dabei vielschichtig und können eine Sanktionierung aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen nach sich ziehen. Nachfolgend soll ein Überblick über die wesentlichen in Betracht kommenden Regelungen gegeben werden.

2. Rechtslage

Das **Strafgesetzbuch** (StGB)¹ enthält wesentliche Vorschriften, die strafrechtlich relevantes Handeln im Bereich elektronischer Kommunikation sanktionieren. In der Praxis relevante Normen sind in diesem Zusammenhang etwa insbesondere:

aus dem ersten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (**Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates**)

- § 86 StGB - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen,
- § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- § 90 StGB - Verunglimpfung des Bundespräsidenten,
- § 90a StGB - Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole,
- § 90b StGB - Verfassungsfeindlicher Verunglimpfung von Verfassungsorganen,
- § 90c StGB - Verunglimpfung von Symbolen der europäischen Union,

aus dem sechsten Abschnitt (**Widerstand gegen die Staatsgewalt**)

- § 111 StGB - Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten;

aus dem siebten Abschnitt (**Straftaten gegen die öffentliche Ordnung**)

- § 126 StGB - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten,
- § 129 StGB - Bildung krimineller Vereinigungen,
- § 130 StGB - Volksverhetzung,
- § 130a StGB - Anleitung zu Straftaten,

¹ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG000102307>, ergänzend abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html (letzter Abruf aller Links in diesem Dokument am 24. Oktober 2022).

- § 131 StGB - Gewaltdarstellung,
- § 140 StGB - Belohnung und Billigung von Straftaten;

aus dem elften Abschnitt (**Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen**)

- § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen;

aus dem vierzehnten Abschnitt (**Beleidigung**)

- § 185 StGB - Beleidigung,
- § 186 StGB - Üble Nachrede,
- § 187 StGB - Verleumdung,
- § 188 StGB - Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens,
- § 189 StGB - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener;

aus dem fünfzehnten Abschnitt (**Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs**)

- § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen;

aus dem achtzehnten Abschnitt (**Straftaten gegen die persönliche Freiheit**)

- § 238 StGB - Nachstellung,
- § 240 StGB - Nötigung,
- § 241 StGB - Bedrohung;

und aus dem zwanzigsten Abschnitt (**Raub und Erpressung**)

- § 253 StGB - Erpressung.

Weiterhin gibt es einige Regelungen, die gezielt soziale Netzwerke in Bezug auf verbotene Inhalte regulieren, beispielsweise im **Telemediengesetz** (TMG)² (vgl. § 10 TMG) oder dem **Medienstaatsvertrag** (MStV)³ (vgl. §§ 79, 83 MStV).

Daneben existieren auch zahlreiche ergänzende Regelungen im **Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken** (NetzDG)⁴, welches am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Dessen Sinn und Zweck ist primär die Verhinderung der Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten. Es soll somit zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den sozialen Netzwerken und Medien beitragen.⁵ Durch das NetzDG werden die Betreiber sozialer Netzwerke etwa verpflichtet, ein transparentes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte einzurichten, sowie entsprechende Inhalte innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu löschen (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 NetzDG). Zudem sind die Netzbetreiber einer halbjährlichen Berichtspflicht unterworfen (§ 2 Abs.1 NetzDG). Weiterhin ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter, an welchen Zustellungen in Bußgeld-, aufsichtsrechtlichen oder Gerichtsverfahren bewirkt werden können (§ 5 Abs. 1 NetzDG), ferner eine empfangsberechtigte Person im Inland für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde, zu benennen (§ 5 Abs. 2 NetzDG). Die Nichteinhaltung dieser Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die, je nach Verstoß, mit einem Bußgeld von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden kann (§ 4 Abs. 1, 2 NetzDG).

2 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/_10.html.

3 Medienstaatsvertrag, abrufbar unter: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf.

4 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>.

5 Vgl. Hoven/Gersdorf, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 37. Edition vom 1. April 2021, § 1, Rn. 4.